



# Betreuer/innen - Weiterbildung

Südstraße 7a  
48153 Münster

Telefon	0251 526287
Mo-Fr	09.00-12.00 Uhr
Telefax	0251 526724
E-Mail	mail@betreuer-weiterbildung.de
Internet	www.betreuer-weiterbildung.de
Termine	nach Vereinbarung

## Wo und wie als Berufsbetreuer bewerben?

(von Uwe Fillsack)

### Wo bewerbe ich mich als Berufsbetreuer?

Dies ist in den über 600 Amtsgerichtsbezirken in Deutschland sehr unterschiedlich. In den meisten Gerichtsbezirken wählen die örtlichen Betreuungsbehörden die Betreuer aus und empfehlen diese dem Betreuungsgericht. Mancherorts wählen die Betreuungsrichter die Betreuer selbst aus und in anderen Bezirken werden die Betreuer von der Betreuungsbehörde und dem Betreuungsgericht gemeinsam ausgewählt. Zudem ist der Bedarf an Berufsbetreuern regional sehr unterschiedlich. Es kann also sein, dass in Ihrem Gerichtsbezirk der Bedarf vorerst gedeckt ist und im Nachbargerichtsbezirk eine große Nachfrage besteht. Auskunft darüber erhalten Sie von anderen Berufsbetreuern und bei den Betreuungsbehörden.

### Wie bewerbe ich mich?

Bewerben Sie sich persönlich bei den Betreuungsrichtern und/oder der dafür zuständigen Fachkraft in der Betreuungsbehörde. Vereinbaren Sie ein Vorstellungsgespräch, stellen Sie sich in diesem vor, erklären Sie, warum Sie Betreuer werden wollen, welche besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten Sie dafür mitbringen, wie Sie den Anforderungen gerecht werden und dass Sie diese Tätigkeit langfristig ausüben wollen.

Das Vorstellungsgespräch sollte von Ihnen gut vorbereitet werden! Dazu gehört, dass Sie eine schriftliche Bewerbung mit Bewerbungsunterlagen einreichen.

## Was sollten Ihre Bewerbungsunterlagen bei der Betreuungsbehörde und/oder beim Betreuungsgericht enthalten?

1. **Bewerbungsschreiben/schriftliche Interessenbekundung:** In diesem sollten Sie darstellen warum Sie Betreuer werden möchten und dabei Ihre besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Qualifikation für diesen verantwortungsvollen Beruf hervorheben und erklären, dass Sie die Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen an berufliche Betreuer sind in den „Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl“ beschrieben ([http://www.lwl.org/spur-download/bag/auswahl\\_rechtlicher\\_betreuer.pdf](http://www.lwl.org/spur-download/bag/auswahl_rechtlicher_betreuer.pdf)). Falls Sie diese teilweise (noch) nicht erfüllen, ist es sinnvoll aufzuzeigen, wie Sie diesen – z.B. durch den Besuch von Weiterbildungen - gerecht werden wollen.
2. **Lebenslauf**
3. **Zeugnisse und Ausbildungsnachweise** Ihrer Ausbildungen und Berufs- und Hochschulabschlüsse (diese sind auch wichtig für Ihre Einstufung in die Vergütungsstufe)
4. **Nachweise über Fort- und Weiterbildungen** und sonstiger für die künftige Tätigkeit verwertbarer Qualifikationen
5. **Selbstauskünfte und Verpflichtungserklärungen:**
  - 5.1. **Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis** – die Vorlage kann von der Betreuungsbehörde gem. § 1897 Abs. 7 BGB verlangt werden. Zeigen Sie bereits mit Ihrer Bewerbung, dass Sie sich gut vorbereitet haben und fügen Sie diese der Bewerbung bei. Das Führungszeugnis erhalten Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung und die Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis im Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder (<https://www.vollstreckungsportal.de/>).

Auch wenn es im Gesetz nicht vorgesehen ist: Manche Betreuungsbehörden verlangen zusätzlich eine **Schufa-Auskunft** (<https://www.schufa.de/de/>).

  - 5.2. Nach § 1897 Abs. 8 BGB kann die Betreuungsbehörde verlangen, dass Sie eine **Erklärung über Zahl und Umfang der von Ihnen bereits berufsmäßig geführten Betreuungen** abgeben. Damit soll vermieden werden, dass Betreuer/innen in verschiedenen Gerichtsbezirken mehr Betreuungen als leistbar übernehmen.
  - 5.3. **Verpflichtungserklärungen:** Zeigen Sie weiterhin mit Ihrer Bewerbung Ihre gute Vorbereitung und erwähnen Sie, dass Sie sofort nach Ihrer ersten Bestellung zum Berufsbetreuer die weiteren notwendigen Schritte vollziehen werden und sich dazu verpflichten. Diese sind:
    - 5.3.1. Abschluss einer **Berufs- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung** (diese erhalten Sie günstig über die Berufsverbände als Sammelversicherung), denn Ihre Privathaftpflichtversicherung bietet keinen Schutz (<http://www.vga-berufsbetreuer.de/>).
    - 5.3.2. Anmeldung bei der **Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege (BGW)** (<https://www.bgw-online.de/>) in Hamburg.
    - 5.3.3. **Gewerbeanmeldung** bei Ihrer Gemeindeverwaltung (Gewerbeamt). Berufsbetreuer sind verpflichtet, bei der für Sie zuständigen Ordnungsbehörde ein Gewerbe anzumelden. Diese Pflicht gilt auch für Rechtsanwälte, die als Berufsbetreuer tätig sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat dies mit Urteil vom 27.02.2013 (8 C 7.12) bekräftigt. Zwar wird die Berufsbetreuung steuerrechtlich nicht als Gewerbebetrieb eingeordnet, aber der ordnungsrechtliche Gewerbebegriff ist ein anderer: Hier gilt die Tätigkeit des Berufsbetreuers als Gewerbe. Wenn die Gewerbeanmeldung unterbleibt, kann für diese Ordnungswidrigkeit ein empfindliches Bußgeld verhängt werden. Es besteht allerdings keine Zwangsmitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer (IHK), da Ihre Betreuungstätigkeit vom Betreuungsgericht beaufsichtigt wird.

5.3.4. Beantragung der **Steuernummer** beim Finanzamt: Die Steuernummer muss in der Regel nicht extra beim Finanzamt beantragt werden. Wenn Sie als Berufseinsteiger Ihr Gewerbe bei der zuständigen Behörde anmelden, wird von ihr eine Kopie an Ihr Wohnsitzfinanzamt weitergereicht. Dieses Finanzamt weist Ihnen eine Steuernummer zu und schickt Ihnen den entsprechenden Fragebogen zu (<https://www.formulare-bfinv.de/printout/034250.pdf>).

Beachten Sie beim Ausfüllen des Fragebogens: Die Tätigkeit als Berufsbetreuer, Vormund und als Ergänzungspfleger ist nicht umsatzsteuerpflichtig. Sie benötigen daher auch keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Dagegen sind die Vergütungen für Abwesenheitspflegschaften, Nachlasspflegschaften, Sammlungspflegschaften, Pflegschaft für einen unbekanntem Beteiligten, Verfahrenspflegschaften und Verfahrensbeistandschaften umsatzsteuerpflichtig. Wenn Sie in diesen Bereichen tätig werden möchten, müssen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) beim Bundeszentralamt für Steuern in Saarlouis beantragen (<http://www.bzst.de/>).

Es kann für Sie vorteilhaft sein, schon vor Ihrer ersten Bestellung zum Berufsbetreuer eine Steuernummer zu beantragen. Zuvor entstehende Kosten, wie z.B. für Weiterbildungen, Beschaffung von Hard- und Software, Büroausstattung usw. können dann ganz problemlos steuerlich als „vorweggenommene Betriebsausgaben“ bei der Einkommenssteuererklärung geltend gemacht werden.

5.3.6. Verpflichtung zur kontinuierlichen **Fort- und Weiterbildung**, insbesondere in den Gebieten, die (noch) nicht Ihrer Qualifikation entsprechen. Betreuer/innen-Weiterbildung bietet dazu sieben Lehrgänge und über 50 Einzelseminare an (<http://www.betreuer-weiterbildung.de>). Dazu gehört auch die Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Handels, z.B. durch Supervision, Fallbesprechungen und kollegialen Austausch durch Teilnahme an regionalen Betreuertreffen.

5.3.7. **Vertretungsregelung**: Mancherorts wird eine Vertretungsregelung bei Ihrer Abwesenheit, bei Urlaub oder Krankheit verlangt oder zumindest gern gesehen. Sprechen Sie am besten deshalb bereits tätige Berufsbetreuer an.

5.3.8. Sicherstellung einer professionellen **Arbeits- und Büroorganisation** durch z.B. (telefonische) Erreichbarkeit zu den üblichen Geschäftszeiten, Mobilität, Büroausstattung und -organisation, Einsatz professioneller Hard- und Software, Datenschutz.

-----  
**Die kostenlose BetreuungApp: immer aktuell auf Ihrem Smartphone (Adroid und iOS):  
News, Tipps, Anregungen, Gerichtsentscheidungen und Veranstaltungshinweise  
zur Berufsbetreuung und aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich:**

<http://betreuer-weiterbildung.de.chayns.net/app>

